

## Gebührenordnung des Kirchlichen Verwaltungsamtes Lausitz

Gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsämtergesetz in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Gebührengesetz ev. hat der Verwaltungsrat des Kirchenkreisverbandes Lausitz am für die nachstehend angeführten Aufgaben die folgende Gebührenordnung erlassen.

### § 1 Gebührensätze

	<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>Betrag in EURO</b>
<b>I. Friedhofsverwaltung</b>		
1. Friedhofsgebührenangelegenheiten und Statusfragen lt. VÄG	je Grabstelle	4,67
2. Bearbeitung einer Bestattung	je Bestattung	12,05
3. Allgemeine Verwaltung lt. VÄG (ohne Personalverwaltung und Vorbereitung bzw. Erstellung von Steuererklärungen)	je Buchung	9,35
4. Personalverwaltung	je Personalfall unabhängig von der Beschäftigungsdauer im Bemessungszeitraum	437,38
5. Besondere Gebühren:		
a) Beratung der Friedhofsträger	je Arbeitseinheit	20,88
b) Vorbereitung und Erstellung von Steuererklärungen		
c) Sonstiges		
<b>II. Verwaltung von Kindertageseinrichtungen</b>		
1. Berechnung von Elternbeiträgen und deren Erhebung	je belegtem Platz im Bemessungszeitraum	127,16
2. Erstellung der Planung, des Jahresabschlusses und der Betriebskostenabrechnung	je Kindertageseinrichtung	4.384,19
3. Laufende Buchführung	je Buchung	13,59
4. Personalverwaltung	je Personalfall unabhängig von der Beschäftigungsdauer im Bemessungszeitraum	437,38
5. Erstellung von Stichtagsmeldungen	je belegtem Platz im Bemessungszeitraum	29,60

6.	Beratung der Träger von Kindertageseinrichtungen	je Arbeitseinheit	20,88
7.	Sonstiges	je Arbeitseinheit	20,88
<b>III. Erhebung des Gemeindekirchgeldes</b>			
		je Arbeitseinheit	20,88
<b>IV. Kirchenbuchführung</b>			
		je Arbeitseinheit	20,88
<b>V. Erfassung von Energieverbrauchsdaten</b>			
		je Gebäude	10,31

## **§ 2 Auslagen**

Auslagen sind gemäß § 6 Gebührengesetz ev. zu erstatten.

## **§ 3 Bemessungszeitraum, Arbeitseinheit**

- (1) Die Gebühren werden für den Zeitraum 01.11. des Vorjahres bis zum 31.10. des laufenden Jahres erhoben.
- (2) Eine Arbeitseinheit umfasst 15 Minuten.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2023 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Beschlossen vom Verwaltungsrat des Ev. Kirchenkreisverbandes Lausitz am 01.12.2022